



Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Verbot des Konsums und Mitführens von Alkohol- und Cannabisprodukten (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung)

Stadtratsbeschluss vom 25.02.2025

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art 8 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) sowie auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und Mitführens von alkoholischen Getränken sowie von Cannabisprodukten auf bestimmten öffentlichen Flächen.

§ 2

Verbotstatbestände

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke zu konsumieren. Es ist ferner verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke mit sich zu führen, soweit sie den Umständen nach zum Konsum innerhalb des Geltungsbereichs bestimmt sind.
- (2) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte zu konsumieren. Es ist ferner verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte mit sich zu führen, soweit sie den Umständen nach zum Konsum innerhalb des Geltungsbereichs bestimmt sind. Zu Cannabisprodukten zählen auch mit synthetischen Cannabinoiden versetzte Stoffe, gleich, wie sie konsumiert werden (z.B. durch E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbare Produkte).



§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das Alkoholverbot nach § 2 Absatz 1 umfasst folgende öffentliche Plätze außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen:
 1. Georg-Wichtermann-Platz
 2. Rossmarkt
 3. Fußgängerzone in der Hadergasse
 4. Châteaudunpark sowie Umgriff Theater einschließlich der angrenzenden Gehwege.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich für das Cannabisverbot nach § 2 Absatz 2 umfasst:
 1. folgende öffentliche Plätze außerhalb von Gebäuden:
 - a. Georg-Wichtermann-Platz
 - b. Rossmarkt
 - c. Fußgängerzone in der Hadergasse
 - d. Châteaudunpark sowie Umgriff Theater einschließlich der angrenzenden Gehwege.
 2. alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet gemäß der Anlagensatzung, sowie die Erholungsanlage Baggersee am Schweinfurter Kreuz
 3. im Rahmen von öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen sowie Versammlungen darüber hinaus den erweiterten Innenstadtbereich. Der erweiterte Innenstadtbereich wird umschlossen durch folgende öffentliche Straßen, wobei die genannten Straßen noch zum Innenstadtbereich zählen:
Rusterberg, Mainaussicht, An den Brennöfen, Schultesstraße, Gunnar-Wester-Straße, Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring.

- (3) Auf den beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist und in dem der Geltungsbereich dargestellt ist, wird verwiesen

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 können anlässlich besonderer Ereignisse, insbesondere für Veranstaltungen erteilt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.



§ 5

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes, Konsumcannabisgesetzes und der Anlagensatzung der Stadt Schweinfurt bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol konsumiert;
2. Entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol mit sich führt;
3. Entgegen § 2 Abs. 2 Cannabisprodukte konsumiert;
4. Entgegen § 2 Abs. 2 Cannabisprodukte mit sich führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 30 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 4 Jahre.

Schweinfurt, 25.02.2025
STADT SCHWEINFURT

gez. R e m e l é
Oberbürgermeister